

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1959

Hamburg, 27. Juli 1959

Nummer 8

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen	6. Verordnung betr. Gründung der Philippus-gemeinde zu Hamburg-Horn.	V. Personalien
1. Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen.		1. Ausschreibungen
2. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betr. die Pensionierung von Anstalts- und Vereinsgeistlichen vom 14. März 1929 in der Fassung vom 14. Februar 1952.	7. Verordnung betr. Gründung der Kirchengemeinde Nord-Langenhorn.	2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Bekanntmachung der Neufassung des Kirchlichen Gesetzes betr. die Pensionierung von Anstalts- und Vereinsgeistlichen.	II. Von der Landessynode	3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Verordnung betr. Gründung der Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg.	Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 11. Juni 1959	4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Verordnung betr. Gründung der Paulus-gemeinde zu Hamburg-Hamm.	III. Verwaltungsanordnungen	5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
		6. Todesfälle
	IV. Aus der kirchlichen Arbeit	VI. Mitteilungen
	1. Einweihung der Hauptkirche St. Jacobi	1. Steuerliche Behandlung der Vertretungskosten
	2. Kirchenmusikerprüfung.	2. Kollektenergebnisse
		3. Verkauf eines Antependiums
		VII. Berichtigungen
		Änderungen im Pastorenverzeichnis 1959

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen.

Der Landeskirchenrat verkündet hiermit das von der Landessynode am 11. Juni 1959 beschlossene Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen.

Es wird festgestellt, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen.

§ 1

(1) Jede freigewordene oder neubegründete Pfarrstelle muß innerhalb eines Jahres besetzt werden. Der Kirchenrat kann auf Antrag eines Kirchenvorstandes in besonderen Fällen die Frist verlängern.

(2) Die Pfarrstellen einer Kirchengemeinde werden zweimal durch Wahl des Kirchenvorstandes, das dritte Mal vom Kirchenrat besetzt. Der Kirchenrat kann auf sein Recht verzichten.

(3) Jede neubegründete Pfarrstelle wird das erste Mal vom Kirchenrat besetzt.

(4) Nach jeder Besetzung einer Gemeindepfarrstelle durch den Kirchenrat hat der Kirchenvorstand das Recht, die beiden nächsten Male freiwerdende Pfarrstellen durch Wahl zu besetzen.

(5) Der Kirchenvorstand kann im Einzelfall mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder auf das Wahlrecht verzichten. Das Besetzungsrecht geht dann auf den Kirchenrat über.

(6) Vor der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle durch den Kirchenrat hat dieser mit dem Kirchenvorstand Fühlung zu nehmen.

(7) Geht das Besetzungsrecht im Einzelfall durch Verzicht über, so bleibt die Reihenfolge der Besetzung im übrigen unverändert.

§ 2

(1) Soweit eine freie Pfarrstelle vom Kirchenvorstand zu besetzen ist, wird sie in einer vom Kirchenvorstand bestimmten Form öffentlich ausgeschrieben.

Die eingegangenen Bewerbungen werden dem Bischof vorgelegt.

(2) Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt von Pastoren evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in der Hamburgischen oder einer anderen deutschen Landeskirche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und in einem festen Pfarramt stehen oder gestanden haben, ferner von Hilfspredigern der Hamburgischen Landeskirche. Ein Bewerber, der kein selbständiges Pfarramt verwaltet hat, aber den übrigen Bedingungen entspricht und sich durch längere Tätigkeit auf kirchlichem Gebiet verdient gemacht hat, kann auf den Aufsatz gebracht werden, wenn der Kirchenrat auf Antrag des Kirchenvorstandes zustimmt.

(3) Der Kirchenvorstand kann auch Theologen, die sich nicht gemeldet haben, mit Zustimmung des Kirchenrates in Aussicht nehmen.

§ 3

(1) Die Aufstellung des Wahlaufsatzes und die Wahl werden in Sitzungen des Kirchenvorstandes vorgenommen. An diesen Sitzungen nimmt der Bischof teil und berichtet über die nach § 2 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Personen.

(2) Nunmehr wird der Wahlaufsatz von 2 bis 4 Namen gebildet. Über ihn hat sich der Kirchenrat innerhalb eines Monats zu äußern. Der Kirchenrat kann die Abänderung des Wahlaufsatzes verlangen. Nach Genehmigung des Wahlaufsatzes haben die auf dem Wahlaufsatz Stehenden eine Predigt und eine Katechese zu halten.

(3) Jeder Wahl oder Besetzung geht eine Fürbitte in einem Gottesdienst jeder Gemeinde des Kirchenkreises voraus. Der Kirchenrat bestimmt das Nähere.

(4) In der Wahlsitzung hat der Bischof Stimmrecht und gibt als erster mündlich seine Stimme ab. Dann wählt der Kirchenvorstand durch Stimmzettel. Falls bei dem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, wird über die beiden Bewerber, die die

meisten Stimmen erhalten haben, abgestimmt. Wenn wegen Gleichheit der Stimmenzahl mehrere für die Stichwahl in Frage kommen, ist zunächst durch Abstimmung über diese der Aufsatz bis auf zwei zu verkleinern. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern eine wiederholte Abstimmung kein anderes Ergebnis hat, das Los, das der Vorsitzende zieht.

(5) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle oder die Bildung eines Wahlaufsatzes kann unterbleiben, wenn sich der Kirchenvorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder auf einen Namen einigt. Dieser Beschluß ist eine Wahlhandlung, an der der Bischof gemäß Abs. 4 Satz 1 teilnimmt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenrates. Mit der Genehmigung gilt die Wahl als vollzogen.

(6) In den Gemeinden der Hauptkirchen tritt an die Stelle des Bischofs der Hauptpastor der Gemeinde.

§ 4

(1) Für die Wahl eines Hauptpastors tritt an die Stelle des Kirchenvorstandes der in Art. 46 der Kirchenverfassung vorgesehene Wahlausschuß.

(2) Bewerbungen werden nicht entgegengenommen und Wahlpredigten nicht gehalten.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl stellt der Bischof eine Liste geeigneter Theologen auf und erstattet über sie dem Wahlausschuß Bericht.

(4) Der Wahlausschuß stellt den Wahlaufsatz von zwei bis vier Personen auf. Er ist an die Liste des Bischofs nicht gebunden. Der Kirchenrat hat sich innerhalb eines Monats über den Wahlaufsatz zu äußern. Er kann dessen Abänderung verlangen.

(5) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 5

(1) Das Ergebnis jeder Wahl ist unverzüglich dem Kirchenrat mitzuteilen. Der Kirchenrat hat die Beachtung der Wahlvorschriften nachzuprüfen. Bei einem Verstoß gegen Formvorschriften ist die Wahl nur zu wiederholen, wenn ohne den Verstoß das Ergebnis der Wahl erkennbar ein anderes gewesen wäre.

(2) Einsprüche gegen die Wahl sind dem Kirchenrat innerhalb einer Woche mit schriftlicher Begründung einzureichen. Der Kirchenrat entscheidet endgültig.

§ 6

Hat der Kirchenrat eine Gemeindepfarrstelle zu besetzen, so hat der von ihm in Aussicht genommene Pastor in der Gemeinde eine Gastpredigt und eine Katechese zu halten. Innerhalb zweier Wochen nach der Gastpredigt kann der Kirchenvorstand schriftlich Einwendungen erheben. Diese können sich nur auf Gabe, Lehre oder Wandel des in Aussicht genommenen Pastors beziehen. Der Kirchenrat weist die Einwendungen dem Kollegium der Hauptpastoren zur Begutachtung zu. Dann entscheidet er mit schriftlicher Begründung endgültig.

§ 7

Pfarrstellen, die den Aufgaben der Gesamtkirche dienen, werden vom Kirchenrat besetzt. Sofern durch Ordnungen der gesamtkirchlichen Pfarrstellen diesen Beiräte zugeordnet sind, sind sie vorher zu hören. Die Fürbitte vor der Berufung wird vom Kirchenrat angeordnet.

§ 8

(1) Jeder durch Wahl oder Besetzungsbeschluß des Kirchenrates für eine Pfarrstelle vorgesehene Pastor wird durch den Kirchenrat berufen.

(2) Der Berufene wird vom Bischof in sein Amt eingeführt. Am Tage der Einführung wird ihm die Berufungsurkunde ausgehändigt.

(3) Den Zeitpunkt der Berufung in den hamburgischen Kirchendienst bestimmt der Kirchenrat.

§ 9

Das Dienstverhältnis als Pastor wird durch die erstmalige Berufung als Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

§ 10

Dieses Gesetz kann nur mit verfassungsändernder Mehrheit geändert werden.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 31. Oktober 1959 in Kraft.

Übergangsbestimmung

§ 12

Der Kirchenrat stellt alsbald die Reihenfolge der im § 1 Abs. 2 genannten Besetzungsfälle fest.

H a m b u r g , den 18. Juni 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r , Vizepräsident

(202)

2. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betr. die Pensionierung von Anstalts- und Vereinsgeistlichen vom 14. März 1929 in der Fassung vom 14. Februar 1952

(Beschluß der Landessynode vom 11. Juni 1959)

I.

Das Kirchliche Gesetz betr. die Pensionierung von Anstalts- und Vereinsgeistlichen vom 14. März 1929 (Amtlicher Anzeiger S. 303) in der Fassung vom 14. Februar 1952 (GVM S. 16) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Versorgung (Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge)

1. des Vorstehers des Vereins für Innere Mission
2. des Vorstehers des Rauhen Hauses
3. des Direktors der Alsterdorfer Anstalten
4. des Direktors des Vereinigten Evangelisch-lutherischen Diakonissenmutterhauses in Hamburg
5. der theologischen Mitarbeiter des Deutschen Evangelischen Missionsrates

kann, soweit die Genannten Geistliche sind, auf den mit Zustimmung des Geistlichen von der betreffenden Anstalt gestellten Antrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate durch die Kirchenhauptkasse gezahlt werden.“

Artikel 2

Nach § 1 wird folgender § 1 a neu eingefügt:

„Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Hauptausschusses.

Dem Antrag soll insbesondere nicht stattgegeben werden,

- a) soweit die Versorgung des Geistlichen auf andere Weise gewährleistet ist,
- b) wenn der Geistliche im Zeitpunkt der Antragstellung älter als 45 Jahre ist,
- c) wenn auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens Bedenken wegen des Gesundheitszustandes des Geistlichen bestehen.“

sprochen, so sind die daraus entstandenen Akten unverzüglich nach Abschluß des Verfahrens dem Landeskirchenrat einzusenden mit dem Antrag, eine Entscheidung über den Fortbestand des Anspruchs auf Versorgung zu treffen. Die Entscheidung fällt der Disziplinarausschuß des Landeskirchenrats nach mündlicher Verhandlung, zu der der Beschuldigte zu laden ist.

(2) Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten die Beschwerde an den Disziplinarhof frei.

(3) Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gelten sinngemäß.

§ 6

Wenn dem Landeskirchenrat ein Amtsvergehen eines versorgungsberechtigten Geistlichen bekannt wird, wegen dessen er gegen einen Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ein Disziplinarverfahren einleiten würde, so hat er das Recht, ein Verfahren einzuleiten, in dem unter sinngemäßer Anwendung des in § 5 Abs. 3 genannten Gesetzes über den Fortbestand des Anspruchs auf Versorgung zu entscheiden ist.

§ 7

Gibt ein versorgungsberechtigter Geistlicher seine Stellung bei der Anstalt oder dem Verein auf, so verliert er dadurch zugleich seine Versorgungsansprüche gegen die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. In besonderen Fällen kann der Landeskirchenrat eine Erstattung der nach § 4 gezahlten Beiträge bis zur vollen Höhe beschließen.

§ 8

Bei einer Aufhebung oder einer Änderung dieses Gesetzes, durch die die Rechte der im Anstellungsverhältnis befindlichen Versorgungsberechtigten berührt werden, ist auf eine Zurückzahlung oder entsprechende Ermäßigung der gemäß § 4 gezahlten oder zu zahlenden Beiträge Bedacht zu nehmen.
(211)

4. Verordnung betr. Gründung der Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 wird der Nordteil der Kirchengemeinde Eimsbüttel und der Südwestteil der Kirchengemeinde Hoheluft von diesen abgetrennt und als selbständige „Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg“ gegründet.

(2) Die Gemeinde der Bethlehem-Kirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Grenze der Gemeinde der Bethlehem-Kirche verläuft vom Norden wie folgt: Von der Kreuzung Henning-Wulf-Weg / Christian-Förster-Straße südostwärts hinter den Häusern auf der Nordostseite des Wiesingerweges über die Gärtnerstraße, hinter den Häusern auf der Südwestseite der Kottwitzstraße über die Bismarckstraße bis zum Isebekkanal, südwestlich auf der Mitte des Isebekkanals bis zur Osterstraße, auf der Mitte der Osterstraße bis zum Heußweg, nordostwärts hinter den Häusern auf der Südostseite des Heußweg und der Eichenstraße bis zur Ottersbekallee, hinter den Häusern auf der Südostseite der

Ottersbekallee bis zur Unnastraße, nordwestlich hinter den Häusern auf der Südwestseite der Unnastraße bis zur Kreuzung Heußweg/Eidelstedter Weg, ostwärts hinter den Häusern auf der Nordseite der Quickbornstraße in gerader Richtung bis zur Kreuzung Henning-Wulf-Weg/Christian-Förster-Straße.

§ 3

Zur Gemeinde der Bethlehem-Kirche treten von der Kirchengemeinde Eimsbüttel über:

1. Pastor Helmut Schultz
2. Eine Pastorenstelle (z. Z. unbesetzt)
3. Kirchenmusiker Heinz Schneider
4. Gemeindegeliebte Johanna Lorenzen

§ 4

(1) Die Kirchenvorsteherwahl findet am 11. Oktober 1959 statt. Gemäß § 4 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 13. Mai 1959 setzt der Kirchenvorstand der Gemeinde Eimsbüttel (Muttergemeinde) die Zahl der in der abzutrennenden Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg zu wählenden Kirchenvorsteher fest und setzt gemäß § 7 für jede Wahlstelle einen Wahlvorstand ein. Der gesamte Wahlakt ist gemäß § 35 unter Anwendung des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom Kirchenvorstand der Gemeinde Eimsbüttel durchzuführen.

(2) Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes führt der Kirchenvorstand der Gemeinde Eimsbüttel die Geschäfte der Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg.

§ 5

Zur Gemeinde der Bethlehem-Kirche gehört das Kirchgrundstück Alardusstraße/Eppendorfer Weg mit Kirche (im Bau) und Pastorat mit Gemeinderäumen.

§ 6

Die Aufteilung des Vermögens findet zwischen den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Kirchenrat statt.

§ 7

Die Kirchenbuchführergeschäfte der Gemeinde der Bethlehem-Kirche werden bis zur Berufung eines Kirchenbuchführers vom Kirchenbüro der Kirchengemeinde Eimsbüttel geführt.

H a m b u r g, den 28. Mai 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(102)

5. Verordnung betr. Gründung der Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 wird der Nordostteil der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm von der Muttergemeinde abgetrennt und als selbständige Kirchengemeinde „Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm“ gegründet.

(2) Die Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Trennungslinie der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm und der Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm verläuft wie folgt: Im Süden von der

Hammer Straße auf der Mitte der Sievekingsallee bis zur Stoekhardtstraße, im Westen hinter den Häusern auf der Westseite der Stoekhardtstraße nördlich bis zur Lübecker Bahn.

§ 3

Zur Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm treten von der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm über:

1. Pastor Richard Müsing
2. Pastor Hans-Jürgen Wenn
3. Kirchenmusiker Carl-Hermann Schröder
4. Eine Gemeindegewerkschaftsstelle (z. Z. unbesetzt)
5. Kirchendiener Georg Heimann

§ 4

(1) Die Kirchenvorsteherwahl findet am 11. Oktober 1959 statt. Gemäß § 4 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 13. Mai 1959 setzt der Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm (Muttergemeinde) die Zahl der in der abzutrennenden Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm zu wählenden Kirchenvorsteher fest und setzt gemäß § 7 für jede Wahlstelle einen Wahlvorstand ein. Der gesamte Wahlakt ist gemäß § 35 unter Anwendung des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm durchzuführen.

(2) Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes führt der Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm die Geschäfte der Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm.

§ 5

Zur Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm gehören:
die Pauluskirche
das Pastorat Quellenweg 10 und
das Gemeindehaus Caspar-Voght-Straße/Quellenweg

§ 6

Die Aufteilung des Vermögens findet zwischen den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Kirchenrat statt.

§ 7

Die Kirchenbuchführungsgeschäfte der Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm werden weiterhin vom Kirchenbüro der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm geführt.

H a m b u r g, den 28. Mai 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(102)

6. Verordnung betr. Gründung der Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 wird der Nordostteil der Kirchengemeinde Horn (Pfarrbezirk der Philippuskirche von der Muttergemeinde abgetrennt und als selbständige Kirchengemeinde „Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn“ gegründet.

(2) Die Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Trennungslinie der Kirchengemeinde Horn und der Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn verläuft

von Norden nach Süden wie folgt: Von der Bundesautobahn hinter den Häusern an der Ostseite der Rennbahnstraße und an der Nordostseite der Straße Hermannstal bis zur Legienstraße, wobei die Häuser Hermannstal 1—9 (Badesches Stift) bei der Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn bleiben.

§ 3

Zur Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn treten von der Kirchengemeinde Horn über:

1. Pastor Werner Fischer
2. Diakon Rudolf Hose
3. Kirchenmusikerin Helga Lühmann
4. Gemeindegewerkschaftsstelle Johanna Schlenther
5. Kirchendiener Fritz Jakobeit

§ 4

(1) Die Kirchenvorsteherwahl findet am 11. Oktober 1959 statt. Gemäß § 4 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 13. Mai 1959 setzt der Kirchenvorstand der Gemeinde Horn (Muttergemeinde) die Zahl der in der abzutrennenden Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn zu wählenden Kirchenvorsteher fest und setzt gemäß § 7 für jede Wahlstelle einen Wahlvorstand ein. Der gesamte Wahlakt ist gemäß § 35 unter Anwendung des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom Kirchenvorstand der Gemeinde Horn durchzuführen.

(2) Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes führt der Kirchenvorstand der Gemeinde Horn die Geschäfte der Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn.

§ 5

Zur Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn gehören
die Philippuskirche und
das Pastorat Querkamp 51.

§ 6

Die Aufteilung des Vermögens findet zwischen den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Kirchenrat statt.

§ 7

Die Kirchenbuchführungsgeschäfte der Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn werden weiterhin vom Kirchenbüro der Kirchengemeinde Horn geführt.

H a m b u r g, den 28. Mai 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(102)

7. Verordnung betr. Gründung der Kirchengemeinde Nord-Langenhorn

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 wird der Nordteil der Kirchengemeinde Langenhorn von der Muttergemeinde abgetrennt und als selbständige Kirchengemeinde „Nord-Langenhorn“ gegründet. Die Muttergemeinde führt mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 den Namen Kirchengemeinde „Ansgar-Langenhorn“.

(2) Die Kirchengemeinde Nord-Langenhorn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Trennungslinie der Kirchengemeinde Ansgar-Langenhorn und der Kirchengemeinde Nord-Langen-

horn verläuft von Osten nach Westen wie folgt:

Von der Brücke über den Raakmoorgraben auf der Mitte des Grützmühlenweges bis zur Kreuzung Koor-tenkamp/Weg Nr. 651, in nordwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Wördenmoorweg/Fritz-Schumacher-Allee, auf der Mitte des Wördenmoorweges westlich bis zur Hochbahn, auf dem Bahndamm nördlich bis zur Überführung Foorthkamp/Immenhöfen westlich bis zum Knick des Bornbaches, auf dem Bornbach südwestlich bis zur Tarpenbek.

§ 3

Zur Kirchengemeinde Nord-Langenhorn treten von der Kirchengemeinde Langenhorn über:

1. Pastor Helmut Horn
2. Pastor Karl Schlicke
3. Pastor Gerhard Pahl
4. Diakon Horst Zielasek
5. Diakon Volkmar Lange
6. Kirchenmusiker Hans-Joachim Launer
7. Kirchenmusiker Walter Gödecke
8. Gemeindegliederin Käthe Wischniewski
9. Kirchendiener Gustav Roß
10. Eine Kirchendienerstelle (z. Zt. unbesetzt)

§ 4

(1) Die Kirchenvorsteherwahl findet am 11. Oktober 1959 statt. Gemäß § 4 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 13. Mai 1959 setzt der Kirchenvorstand der Gemeinde Langenhorn (Muttergemeinde) die Zahl der in der abzutretenden Gemeinde Nord-Langenhorn zu wählenden Kirchenvorsteher fest und setzt

gemäß § 7 für jede Wahlstelle einen Wahlvorstand ein. Der gesamte Wahlakt ist gemäß § 35 unter Anwendung des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom Kirchenvorstand der Gemeinde Langenhorn durchzuführen.

(2) Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes führt der Kirchenvorstand der Gemeinde Langenhorn die Geschäfte der Gemeinde Nord-Langenhorn.

§ 5

Zur Kirchengemeinde Nord-Langenhorn gehören die St. Jürgenkirche die Broder Hinrick-Kirche das Pastorat Eichenkamp 14 das Pastorat Tangstedter Landstraße 218 und das Pastorat Fibigerstraße 107

§ 6

Die Aufteilung des Vermögens findet zwischen den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Kirchenrat statt.

§ 7

Die Kirchenbuchführergeschäfte der Kirchengemeinde Nord-Langenhorn werden weiterhin vom Kirchenbüro der Kirchengemeinde Ansgar-Langenhorn geführt.

H a m b u r g, den 28. Mai 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(102)

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 11. Juni 1959

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 11. Juni 1959 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Das Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen wurde angenommen (siehe unter I.)
2. Das Gesetz betr. die Kirchenkreise wurde angenommen.
3. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betr. die Pensionierung von Anstalts- und Vereinsgeistlichen wurde angenommen (siehe unter I.).

4. Die Abrechnung der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1957 und der Vermögensnachweis per 31. März 1958 wurde genehmigt.

5. Dem Vertrag über den Austausch von Grundstücken mit der Freien und Hansestadt Hamburg wurde zugestimmt.

H a m b u r g, den 18. Juli 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Einweihung der Hauptkirche St. Jacobi

Am Sonntag Trinitatis, 24. Mai 1959, wurde die wiederhergestellte Hauptkirche St. Jacobi von Oberkirchenrat Hauptpastor Drechsler geweiht und ihrer Bestimmung wieder übergeben.
(510)

2. Kirchenmusikerprüfung

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 14. Mai

1959 ist den Kirchenmusikern Gottfried Bodammer, Kirchengemeinde Finkenwerder und Herbert Lehmitz, Kirchengemeinde Ohlsdorf, nach abgelegter Prüfung auf Grund der Verordnung über die Leistungsprüfung von Kirchenmusikern vom 24. November 1955 das Leistungszeugnis als Organist mit Wirkung vom 1. April 1959 erteilt worden.

(307)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Für die erstmalig zu besetzende Pfarrstelle Mexiko-Nord in Monterrey wird ein junger Pfarrer gesucht. Auskunft erteilt das Kirchliche Außenamt, Frankfurt/M., Untermainkai 81, das Bewerbungen bis zum 1. August 1959 erbittet.
(202)

Die Organisten- und Kantorenstelle der Kirchengemeinde St. Stephanus ist neu zu besetzen. Die singfreudige Gemeinde, in der die neue Liturgie in Übung ist, bittet um Meldung von Bewerbern oder Bewerberinnen mit mindestens B-Prüfung, die geeignet und bereit sind, den Bau der Orgel zu fördern (Mittel sind vorhanden), die Chor- und Singarbeit in den Gemeinde- und Konfirmandenkreisen auszubauen und sich tätig in das Leben der Gemeinde einzufügen.

Die Anstellung richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 in der Fassung vom 1. August 1946, die Besoldung nach der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Fassung vom 19. Dezember 1957.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Foto und Zeugnisabschriften sind bis zum 25. September 1959 an den Kirchenvorstand St. Stephanus, z. Hd. des Vorsitzers Pastor Müller, Hamburg 19, Luttenrothstr. 98, einzureichen.
(231)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Andreas wählte in seiner Sitzung vom 15. April 1959 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Hauptpastor D. Witte Pastor Wolfgang Conradi aus Bornhöved zum Pastor der Kirchengemeinde St. Andreas.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Conradi mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in dieses Amt berufen.

Pastor Conradi wurde am 6. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 1959, durch Bischof D. Witte in sein Amt eingeführt. Bischof D. Witte legte seiner Einführungsansprache 5. Mose 7, Vers 7—9 zugrunde. Pastor Conradi predigte über Jes. 43, Vers 1—7.
(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Dulsberg wählte in seiner Sitzung vom 28. Juni 1959 im ordentlichen Wahlverfahren unter Leitung von Hauptpastor D. Witte Pastor Bernd Zühlke aus Berlin-Niederschönhausen zum Pastor der Kirchengemeinde Dulsberg.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Zühlke mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in dieses Amt berufen.
(202)

Die in der Kirchengemeinde St. Nikolai freie Pfarrstelle ist auf Grund § 27 (2) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Hilfsprediger Friedrich Märkel besetzt worden. Der Landeskirchenrat hat Pastor Märkel mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in dieses Amt berufen.
(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolai wählte in seiner Sitzung vom 9. Juni 1959 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Hauptpastor Dr. Wölber Hilfsprediger Albrecht Nelle zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Nelle mit Wirkung vom 1. August 1959 in dieses Amt berufen.
(202)

Pastor Hans-Jürgen Wenn, Pauluskirche zu Hamburg-Hamm, wurde am Himmelfahrtstage, 7. Mai 1959, durch Hauptpastor D. Witte in sein Amt eingeführt.

Hauptpastor D. Witte legte seiner Einführungsansprache Joh. 10, Vers 9, zugrunde. Pastor Wenn predigte über Joh. 14, Vers 1—12.
(202)

Pastor der Landeskirche Ernst-Erwin Pioch, dem Jugendpfarramt zur Dienstleistung zugewiesen, wurde am Sonntag Exaudi, 10. Mai 1959, durch Hauptpastor D. Witte anlässlich eines Jugendtreffens auf der Heideburg in sein Amt eingeführt.

Hauptpastor D. Witte legte seiner Einführungsansprache Joh. 7, Vers 37 u. 38 zugrunde. Pastor Pioch predigte über Lukas 14, Vers 16—24.
(202)

Pastor Peter Büttner, Kirchengemeinde Dulsberg, wurde am 3. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juni 1959, durch Hauptpastor D. Witte in sein Amt eingeführt.

Hauptpastor D. Witte legte seiner Einführungsansprache Jes. 41, Vers 13, zugrunde. Pastor Büttner predigte über Lukas 19, Vers 1—10.
(202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 9. April 1959 ist Vikarin Jutta Kastning zusätzlich mit der Seelsorge im Mädchenheim Feuerbergstraße beauftragt worden.
(202)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Vikarin Margarete Braun, Jugendamtsheime, ist auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in den Ruhestand versetzt worden.
(202)

Gemeindehelferin Ingeborg Wollweber, Kirchengemeinde Alsterdorf, und Gemeindehelferin Erika Heyer, Kirchengemeinde Bergedorf, sind auf ihren Antrag mit Ablauf des 30. Juni 1959 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.
(235)

6. Todesfälle

Nachruf für Landesbischof i. R. D. Dr. Schöffel

In den Morgenstunden des 28. Mai 1959 hat Gott der Herr den Altbischof unserer Kirche

Professor D. Dr. Simon Schöffel heimgerufen.

Er ist zweimal der Bischof der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gewesen. Von 1933—1934 und von 1946—1954. Von 1922—1954 war er Hauptpastor an St. Michaelis.

D. Simon Schöffel ist am 22. Oktober 1880 in Nürnberg geboren. Sein Vater war der Amtsgerichtsekretär Johann Martin Schöffel aus fränkischem Ge-

schlecht; seine Mutter, eine geborene Bühle, stammte aus Schwaben. In der alten Reichsstadt Nürnberg hat er seine Jugend bis zum Beginn seiner Studien verlebt. Wer würde auf solche Heimat nicht stolz sein!

Er ist ein fröhlicher Student gewesen, aktiv bei den berühmten Bubenreuthern. „Student sein und Studieren.“ Sein Studium gehörte der Theologie, sein Studium und sein Herz. Zwei Jahre Erlangen, ein Jahr Leipzig und noch einmal Erlangen. Sein eigentlicher theologischer Lehrer ist der Leipziger Systematiker D. O. Kirn gewesen. D. Schöffels besonderes Interesse galt der Kirchengeschichte. Das beweisen seine beiden Bücher

„Die Kirchengeschichte der Reichsstadt Schweinfurth“
Leipzig 1918
„Kirchengeschichte Hamburgs I“ 1929.

Zwei Bücher von hohem wissenschaftlichem Rang. Im Jahre 1931 hat ihm dann auch die Universität Erlangen die ordentliche Professur für Kirchengeschichte angetragen. Er lehnte diesen Ruf ab.

Nach seinen eigenen Worten „wissenschaftlich nach allen Seiten offen“ scheute er Kritik und Zweifel nicht und ließ sie auf sich wirken. „Auch mir machte manches zu schaffen. Aber niemals wurde ich in einer gewissen inneren Grundrichtung beeinträchtigt. . . Die Einstellung auf das göttlich Objektive machte mich allem Subjektivistischem gegenüber immer mißtrauisch. Ich war glücklich, wenn ich sehen durfte, daß die biblischen Wahrheiten ungebrochen bestehen konnten.“ So kennen wir ihn aus seiner Hamburger Zeit, aus seinen Predigten und Vorträgen und — alles zusammengefaßt — aus seinem schönen Büchlein „Die Herrlichkeit der Bibel“.

Nach zwei Vikariaten in einem Dörfchen bei Ansbach und einem von Mauern und Türmen umgebenen Städtchen bei Gunzenhausen wurde er Hofkaplan des Fürsten Erbach-Schönberg in Hessen. Dann rief ihn die Heimat zurück. Zweieinhalb Jahre gab er als Katechet in den Nürnberger Simultanschulen den Religionsunterricht, bis zu 30 Wochenstunden. „Damals wurzelte die Liebe zum Unterrichten in mir ein.“

Am Sonntag Judika 1909 wurde er als 4. Pfarrer in Schweinfurth „installiert“. Glückselige Zeit des ersten Pfarramts und des jungen Hausstandes! Im Mai 1909 holte er die Braut heim, Maria Frieda Linder aus Metzlingen. Verlobt hatte er sich in Bad Boll. Zu Bad Boll hat er zeitlebens in Verbindung gestanden und nach seinen eigenen Worten den beiden Blumhardts viel für seine Theologie und Frömmigkeit verdankt. In den zwölf Jahren seiner Schweinfurth-Pfarramtstätigkeit rückte D. Schöffel zum Dekan auf. Da war nun beides, das Wirken in der eigenen Gemeinde und in der großen Diözese. Nach dem Zusammenbruch 1918 hat er maßgebend an der neuen Verfassung der Bayerischen Landeskirche mitgearbeitet. Im Oktober 1918 erwarb er den Licentiaten-Titel, nachdem er schon vorher im Juni 1916 das philosophische Doktor-examen gemacht hatte.

Aber dann wurde er zum Hauptpastor an St. Michaelis nach Hamburg berufen. Am Tage seiner Einführung durch den damaligen Senior D. Rode verließ ihm die Theologische Fakultät zu Erlangen die Würde des Ehrendoktors der Theologie.

D. Schöffel hat vom Hauptpastorenamt sehr hoch gedacht und uns immer wieder ermahnt, die Einrichtung des Hauptpastorenkollegiums, das es in dieser Form ja nur in Hamburg gibt, niemals preiszugeben. Das Hauptpastorenamt gibt Freiheit zur wissenschaftlichen Arbeit, ihm ist die Ausbildung des theologischen Nachwuchses anvertraut, es hat teil an der geistlichen Leitung unserer Kirche, ohne daß die Hauptpastoren Superintendenten oder Fröpste mit vielen Verwaltungsaufgaben sind. Das schien ihm eine von den Vä-

tern in großer Weisheit geschaffene Einrichtung zu sein, deren wir uns nie begeben sollten.

Am 18. März 1929 wurde D. Schöffel Präsident der Landessynode und hat dieses Amt in sachkundiger Beherrschung der Materie bis zu seiner Wahl zum Landesbischof innegehabt.

Dann kam die Stunde, in der er der erste Hamburger Bischof wurde (29. Mai 1933). Es war das Jahr der „Machtergreifung“ Hitlers. Man kann heute nur mit schmerzlicher Beklommenheit jener Tage gedenken, in denen sich auch die kirchenpolitischen Ereignisse förmlich überstürzten. Ludwig Müller wurde Reichsbischof. Die Deutschen Christen forderten 51 % der Synodensitze. In Wittenberg tagte, ziemlich ratlos, die National-Synode. Es geschah die „Sportpalast-Versammlung“ und anderes Bekümmernde mehr. D. Schöffel wurde Landesbischof, er wurde ohne sein Wissen (er befand sich auf Urlaub am Bodensee) Hamburgischer Staatsrat, er wurde Reichskirchenminister in Berlin. Letzteres auf ausdrückliches Bitten der Landesbischöfe Meiser, Wurm und Marahrens. Ein steiler Aufstieg und ein schwerer Sturz.

Am 1. März 1934 ist er als Landesbischof zurückgetreten „aus dem einzigen inneren Grunde, weil er nicht mehr die Entwicklung des kirchlichen Lebens, wie sich ihm dieses gerade in der letzten Zeit erschlossen hat, mit seiner Verantwortung zu decken vermochte“.

Bei den Akten befindet sich ein langer Bericht über eine Reihe von Beschwerden, die D. Schöffel im Namen der Kirchenführer dem damaligen Reichsbischof vorzutragen hatte. Wenn man das heute liest! Fast noch wichtiger ist ein Bericht über die Lage der Hamburgischen Kirche im Jahre 1933, über den Kirchenkampf und die Ereignisse, die zum Sturz des Landesbischofs führten. Doch das bleibt späterer Kirchengeschichtsschreibung vorbehalten.

Es kam der Krieg. D. Schöffel verlor bei der großen Zerstörung Hamburgs sein Hauptpastorat. Die St. Michaeliskirche war unbenutzbar geworden. Er sammelte seine Gemeinde zuerst im Keller unter der Kirche und dann im Gemeindehaus, dessen Saal er dazu herrichtete.

Im Jahre 1945 übergab Bischof Tügel seine Vollmachten an das Kollegium der Hauptpastoren. D. Schöffel, D. Knolle und Dr. Hertrich bildeten die Kirchenleitung. Neue Kirchengewählte, die neue Synode und ein neuer Kirchenrat wurden gewählt, und D. Schöffel zum zweiten Male Bischof der Hamburgischen Landeskirche. Dieses Amt hat er bis zum 27. November 1954 wahrgenommen.

Durch alle kirchenpolitischen Wirren hindurch ist D. Schöffel ohne Unterbrechung Hauptpastor an St. Michaelis gewesen. Man gibt ihm den Rang, der ihm gebührt, wenn man ihn den großen Predigern Hamburgs zuzählt. Er pflegte lange Predigten zu halten, die er sorgsam ausarbeitete und aufschrieb. Und dann strömten sie in gleichmäßigem Fluß der Rede, als entstünden sie eben erst auf der Kanzel. In diesen Predigten sprach der Theologe, der Bekenner, der Apologet und in immer stärkerem Maße der Seelsorger. Und immer war die St. Michaelis-Kirche gefüllt, Jahr um Jahr. Er predigte immer an drei Sonntagen nacheinander. Er hatte eine große Personalgemeinde von überall her; aber er liebte das Gängeviertel ebenso wie die Häuser der Vornehmen. Von diesem Manne sind weitreichende Wirkungen ausgegangen. Wir denken an die Kampfzeit des Christlichen Elternbundes, den Freidenkerkampf, in dem er in vorderster Linie stand. Wir denken an die Bibelstunden im Hause Oesterreich. Wir erinnern uns des großartigen Vortrags „Hamburg und die Reformation“ bei der 400-

Jahrfeier 1929. Aber die Mitte seines Amtes war die Predigt, und das Herzstück seiner Predigt war der Artikel von der Vergebung der Sünden in Christi Blut und Tod.

Am 1. Juni haben wir am Sarge unseres Altbischofs in seiner lieben Michaeliskirche, die er noch selber im Jahre 1952 wiedergeweiht hatte, den Trauergottesdienst gehalten. Wir haben dabei das Wort gesprochen, das er uns selber am Sarge des Bischofs

D. Hertrich zugerufen hat: „Unsre Trübsal, die zeitlich und leicht ist, schafft eine ewige und über alle Maßen gewichtige Herrlichkeit.“ (2. Kor. 4,17)

Seine letzte Ruhestatt fand er an der Seite seiner ihm um 10 Jahre voraufgegangenen Gattin in Metzingen.

Die Losung des Todestages: Sprüche 14,32
„Der Gerechte ist auch in seinem Tode getrost.“
(203) D. Witte

VI. Mitteilungen

1. Steuerliche Behandlung der Vertretungskosten

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß alle Vertretungskosten als Arbeitslohn anzusehen und daher lohnsteuerpflichtig sind.

Dabei ist zu unterscheiden:

1. Steht der Vertreter bei einem Dritten im Beschäftigungsverhältnis, so ist grundsätzlich bei der Zahlung von Vertretungskosten die Vorlage einer zweiten Lohnsteuerkarte erforderlich. In diesem Falle sind 20% Lohnsteuer und auf die Lohnsteuer 8% Kirchensteuer einzubehalten.
2. Steht der Vertreter nicht bei einem Dritten in einem Beschäftigungsverhältnis (z. B. Studenten, Kirchenmusikschüler, Hausfrauen), so ist es zweckmäßig, daß der Vertreter sich eine Lohnsteuerkarte beschafft. In diesem Falle wird die Lohnsteuer nach der Tagestabelle einbehalten. Die Steuer beträgt dann bei DM 10,— etwa DM 0,15.
3. Wird weder eine 1. noch eine 2. Lohnsteuerkarte vorgelegt, so sind in jedem Falle 20% Lohnsteuer und darauf 8% Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

Alle Vertretungen sind im Lohnkonto namentlich aufzuführen, und zwar jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Sozialversicherungsbeiträge werden im allgemeinen für die Vertretungskosten nicht abzuführen sein. Im Zweifelsfalle ist bei der Personalabteilung des Landeskirchenrates nachzufragen.

(240)

2. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 64)

(361)

3. Verkauf eines Antependiums

Eine Hamburgische Kirchengemeinde bietet ein gut erhaltenes grünes Antependium 107 × 90 mit dem Weinstockmotiv (Gobelinweberei) und eine Kanzelpultdecke zum Preise von DM 150,— zum Verkauf an. Das sehr gut erhaltene Antependium kann im Kirchlichen Kunstdienst, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, besichtigt werden.

(515)

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1959

Seite 1: Unter „Landesbischof“ ist einzusetzen: „Witte, Karl, Bischof, Hauptpastor, D., 13, Alte Rabenstraße 23, Ruf: 44 30 25, St. Petri 32 01 18“.

Seite 1: Unter „Landeskirchenrat“ ist einzusetzen: „Witte, Karl, Bischof, Hauptpastor, D., 13, Alte Rabenstraße 23, Ruf: (privat) 44 30 25, Amt: 32 18 31, St. Petri: 32 01 18. Sprechstunden: nach Vereinbarung.“

Seite 3: Nach der Eintragung „Bauabteilung“ ist einzusetzen: „Grundstücksabteilung (Wohnraum und Versicherungen) Amtmann Willy Schulz, privat: 13, Innocentiastraße 37, Ruf: 44 32 44“.

Seite 5: Unter „Pastor Büttner, Peter (Dulsberg)“ ist unter III) einzusetzen: „14. 6. 59“.

Seite 5: Zwischen der Eintragung von „Pastor Clasen, Rainer (Eilbek-Friedenskirche)“ und „Pastor Dahm, Otto (Eimsbüttel)“ ist einzufügen: „Pastor Conradi, Wolfgang (St. Andreas), 13, Bogenstraße 28, Ruf: 45 78 29, Sprechstunden: Montag und Donnerstag 9—10 Uhr, freitags 18—19 Uhr, I) 11. 5. 26, II) 9. 10. 55, III) 5. 7. 59“.

Seite 7: Unter „Pastor Krause, Werner (Harvestehude)“ ist zu streichen: „Mittelweg 148, Ruf: 44 45 35“. Dafür ist einzusetzen: „Heimhuder Straße 83, Ruf: 44 68 40“.

Seite 8: Zwischen der Eintragung von „Pastor Maatz, Erich (Alt-Cuxhaven)“ und „Pastor Malsch, Carl (Studentenpfarramt)“ ist einzufügen: „Pastor Märkel, Friedrich (St. Nikolai), 39, Blumenstraße 34, Ruf: ———, Sprechstunden ———, I) 17. 4. 27, II) 14. 4. 57, III) ———“.

Seite 9: Zwischen der Eintragung von „Pastor Muus, Friedrich (Nettelburg)“ und „Pastor Nerling, Mark, Dr. (Sozialpastor)“ ist einzufügen: „Pastor Nelle, Albrecht (St. Nikolai), 39, Sierichstraße 96, Ruf: 48 07 64, Sprechstunden: ———, I) 1. 3. 31, II) 30. 3. 58, III) ———“.

Seite 10: Unter „Pastor Scholz, Walther (St.-Pauli-Süd)“ ist nach der Anschrift „Hbg.-Wandsbek, Hammer Str. 34 a I“ einzufügen: „Ruf: 68 31 55“. Die Sprechstunden sind zu streichen. Dafür ist einzusetzen: „Sprechstunden Pinnasberg 81, Montag: 16—17 Uhr, Mittwoch: 17—18 Uhr und Freitag: 18—19 Uhr. Ruf nur während der Sprechstunden: „31 38 77“.

2. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 8. März 1959 für die Seemannsmission	am 29. März 1959 für die Äußere Mission	am 12. April 1959 für die Innerkirchliche Arbeit und die Werke der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	am 19. April 1959 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	am 26. April 1959 für das Jugendwerk der Hamburgischen Landeskirche	am 10. Mai 1959 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	am 17. Mai 1959 für den Verein Diaspora und den Gustav-Adolf-Verein	am 31. Mai 1959 für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden
I. Hauptkirchenkreis	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. St. Petri	181.66	385.90	107.68	235.81	85.65	74.97	181.85	186.61
2. St. Nikolai	90.06	85.42	105.02	98.82	62.04	31.73	96.45	91.29
3. St. Katharinen	113.11	142.69	22.47	892.80	87.42	41.70	75.44	59.09
4. St. Jacobi	167.91	285.07	126.25	33.58	160.07	33.37	210.12	220.29
5. St. Michaelis	284.—	280.—	72.—	106.—	96.—	746.—	304.—	177.—
6. St. Pauli-Süd	92.14	40.87	17.42	42.38	22.90	25.37	43.92	21.57
7. St. Georg	158.83	106.81	75.66	101.98	49.94	67.20	160.19	59.02
8. Finkenwerder	181.09	64.10	94.02	81.15	49.54	32.60	73.19	85.—
9. Moorburg	29.52	26.88	7.85	28.97	18.32	17.16	17.99	27.77
II. Westkreis								
10. St. Pauli-Nord	26.—	34.20	40.—	29.30	30.10	16.60	32.50	21.50
11. Eimsbüttel	41.26	76.52	43.98	64.91	39.63	39.61	77.03	66.27
12. Eimsbüttel-Apostelkirche	63.62	116.41	59.14	89.43	69.78	43.08	88.33	69.64
13. „ St. Stephanus	21.55	31.70	19.—	54.—	22.53	16.25	26.40	23.—
14. Harvestehude	45.91	83.05	58.39	107.07	75.05	51.13	158.92	83.40
15. St. Andreas	60.92	222.97	81.44	115.55	86.04	69.59	116.87	92.96
16. Hoheluft	70.23	114.67	67.69	59.65	52.10	53.08	75.20	53.29
III. Ostkreis								
17. St. Gertrud	126.77	190.95	85.33	158.07	74.46	41.71	79.21	54.55
18. Uhlenhorst	69.64	61.17	67.88	56.34	161.37	56.14	97.22	50.14
19. Eilbek-Friedenskirche	44.—	64.50	40.—	34.—	35.—	30.—	27.50	35.—
20. Eilbek-Versöhnungskirche	107.50	220.50	155.13	110.—	180.—	74.86	182.16	138.—
21. Alt-Barmbek	100.40	104.61	49.79	57.25	30.84	31.08	97.60	43.12
22. West-Barmbek	39.88	40.25	32.32	34.25	51.90	41.36	48.75	75.87
23. Nord-Barmbek	170.29	117.48	144.74	79.42	112.96	60.28	110.34	80.80
24. St. Gabriel	50.—	93.72	43.90	46.88	42.—	33.24	73.66	72.77
25. Dulsberg	103.—	81.20	44.40	32.—	42.70	32.20	47.—	32.50
IV. Südkreis								
26. Borgfelde	92.34	59.46	37.68	39.82	38.50	25.—	38.52	47.55
27. St. Annen	15.56	10.—	15.25	5.90	13.60	7.55	15.40	11.30
28. Hamm	101.13	220.39	107.70	132.71	93.05	86.30	40.79	139.72
29. Süd-Hamm	38.60	53.50	20.10	45.40	15.31	25.93	52.30	14.30
30. Horn	46.06	170.38	43.15	65.62	58.90	30.24	89.42	61.27
31. St. Thomas	30.81	34.50	13.—	14.—	17.34	14.30	32.—	19.25
32. Veddel	64.04	150.—	52.—	50.10	100.70	39.33	97.75	32.20
V. Nordkreis								
33. St. Johannis-Eppendorf	95.55	293.13	202.35	192.40	132.27	91.15	194.94	114.78
34. St. Martinus	66.57	104.50	85.30	75.30	63.82	41.04	80.—	77.68
35. Groß-Borstel	38.70	89.30	85.67	92.92	43.43	63.18	131.44	73.70
36. Winterhude	42.30	95.21	48.79	59.45	91.03	43.94	68.77	65.38
37. Epiphaniën	31.72	90.42	45.58	70.91	49.45	51.37	49.36	35.58
38. Nord-Winterhude	34.37	110.33	38.21	58.57	47.36	36.03	54.61	49.70
39. Alsterdorf	45.59	88.—	74.—	59.—	39.30	31.50	79.—	49.50
40. Ohlsdorf	44.25	28.—	35.28	27.18	41.15	41.54	27.36	24.10
41. Fuhlsbüttel	122.72	339.07	134.82	152.22	144.33	137.62	179.46	150.94
42. Hummelsbüttel	95.13	103.—	53.50	53.34	48.—	67.—	74.—	42.—
43. Klein-Borstel	42.92	106.52	33.80	65.96	33.89	43.89	62.92	50.26
44. Langenhorn	72.60	160.23	82.69	139.37	80.45	62.03	136.51	93.99
VI. Kirchenkreis Bergedorf								
45. Bergedorf	122.86	309.77	164.69	145.39	129.66	139.38	211.69	113.47
46. Altengamme	10.01	54.72	10.34	16.78	12.89	22.86	36.04	9.11
47. Geesthacht	109.93	122.—	61.10	60.62	97.20	77.82	81.80	83.37
48. Kirchwerder	13.11	65.44	10.16	16.74	14.18	15.90	45.—	13.06
49. Neuengamme	17.43	41.57	32.65	10.90	7.40	6.60	75.45	7.50
50. Curslack	11.20	53.76	11.80	8.70	8.90	10.40	14.70	6.70
51. Allermöhe	15.—	32.—	5.65	7.62	8.40	15.71	20.07	5.25
52. Billwerder a. d. Bille	29.73	95.32	19.21	15.07	18.52	24.50	46.11	23.21
53. Nettelnburg	21.18	50.15	20.42	21.90	21.47	17.70	33.75	20.37
54. Moorfleet	20.—	39.23	23.20	15.20	17.30	17.75	35.76	30.80
55. Ochsenwerder	14.—	75.77	56.64	10.50	21.50	6.—	17.—	11.60
VII. Kirchenkreis Cuxhaven								
56. Ritzebüttel	83.—	198.20	47.10	40.—	85.10	24.60	141.60	28.45
57. Groden	15.—	44.—	20.—	16.—	22.—	19.—	40.—	29.—
58. Döse	32.51	24.13	13.42	12.11	14.15	14.23	32.84	25.19
58a. Sahlenburg	12.40	21.10	8.45	5.78	18.45	7.05	34.70	7.86
59. Alt-Cuxhaven	75.30	90.60	32.15	40.10	59.—	19.50	37.50	30.90
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten								
60. Flußschiffergemeinde	65.32	18.41	5.80	12.25	11.50	3.10	13.17	43.19
61. Seemannsmission	11.15	13.29	2.04	39.25	6.98	9.02	9.09	6.65
62. Flüchtlingslager Finkenwerder	5.58	25.78	7.37	9.19	6.44	3.67	6.27	4.77
63. Schröderstift	8.50	10.—	6.15	6.20	7.—	5.34	21.95	6.80
64. Krankenhäuser	27.30	50.40	43.45	55.91	14.80	42.10	36.90	46.90
	4.231.31	6.703.72	3.467.16	4.165.59	3.495.56	3.201.48	4.997.78	3.567.80

- Seite 11: Unter „Pastor Tetzlaff, Hans-Joachim (St.-Pauli-Nord)“ ist hinter Sprechstunden zu streichen: „im Kirchenbüro St. Michaelis, Pastorenstraße 4“.
- Seite 12: Unter „Hauptpastor D. Witte (St. Petri und Volksmission)“ ist vor dem Wort „Hauptpastor“ einzufügen: „Bischof“.
- Seite 13: Unter „Pastor i. R. Meinhold, Johannes“, ist zu streichen: „(kom. Heilstätte Edmundsthal-Geesthacht)“.
- Seite 14: Unter „Pastor i. R. Roth, Carl“ ist zu streichen: „(z. Z. kom Friedhofspfarramt)“.
- Seite 16: Unter „Vikarin Braun, Margarete (Jugendamtsheime)“: Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 16: Unter „Vikarinnen im Ruhestand“ ist nachzutragen: „Braun, Margarete, 39, Wilhelm-Metzger-Straße 12, I, Ruf: 51 56 57, I) 15. 12. 93, II) 30. 6. 59, III) Jugendamtsheime.“
- Seite 17: Unter „Hilfsprediger Klingspor, Horst, P. (Apostelkirche)“ ist zu streichen: „Ruf: 59 75 29“. Dafür ist einzusetzen: „Ruf: 59 77 51“.
- Seite 17: Unter „Hilfsprediger Pioch, Wilfried, P. (Apostelkirche)“ ist zu streichen: „22, Eilbektal 60“. Dafür ist einzusetzen: „19, Bei der Apostelkirche 6, Ruf: 49 21 30“.
- Seite 19: Unter „Gemeindediakon Giering, Rudolf (Flußschiffermission)“ ist zu streichen: „Ruf: 78 61 65. Dafür ist einzusetzen: „Ruf: 78 61 56“.
- Seite 20: Unter „Gemeindediakon Sauer, Kurt (Hohe-luft)“ ist zu streichen: „Hbg.-Hummelsbüttel, Am Gehöckel 9, Ruf: 59 39 09, Büro: 12—14 Uhr, Ruf: 47 34 04“. Dafür ist einzusetzen: „20, Neumünstersche Straße 6, Ruf: 47 34 04 (Büro und privat), Büro: 11—13 Uhr außer Mittwoch und Sonnabend“.
- Seite 20: Unter „Gemeindediakon Schleeh, Manfred (Hamm)“ ist zu streichen: „34, Rauhes Haus“. Dafür ist einzusetzen: „Hbg.-Kl.-Flottbek, Hochrad 46 bei Rethemeier“.
- Seite 21: Unter „Gemeindehelferin Becker, Gertrud (Langenhorn)“ ist zu streichen: „33, Oldachstraße 24, Ruf: 61 82 93“. Dafür ist einzusetzen: „Hbg.-La 1, Langenhorner Chaussee Nr. 264 a, Ruf: 59 32 87“.
- Seite 22: Unter Gemeindehelferin Spranger, Elisabeth (Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst)“ ist einzufügen: „Ruf: 26 78 64“.
- Seite 23: Unter „Kirchenrendant Friebel, Werner (Hoheluft)“ ist zu streichen: „Gärtnerstraße 64“. Dafür ist einzufügen: „Neumünstersche Straße 6“.
- Seite 23: Unter „Kirchenrendant Schardt, Walter (St. Thomas)“ ist zu streichen: „Ruf: 38 63 97“. Dafür ist einzusetzen: „Ruf: 78 63 97“.
- Seite 23: Unter „Kirchenrendant Winter, Alwin (Hamm)“ ist zu streichen: „33, Schwalbenstraße 64, Ruf: 61 53 41 (Büro)“. Dafür ist einzusetzen: „26, Hammer Landstraße 167, Ruf: 25 18 22 (Büro)“.
- Seite 24: Unter „Kirchenmusiker Dittmann, Thomas, K.O.“ ist zu streichen: „13, Heimhuder Straße 92, Ruf: 45 37 13“. Dafür ist einzusetzen: „11, Neuburg 26 III“.
- Seite 25: Unter „Kirchenmusikerin Kraft, Susanne, K.O. (St. Thomas)“: Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 25: Unter „Kirchenmusikerin Oechsle, Helga, K.O.“ ist zu streichen: „(Gr.-Borstel, Adventskapelle, kom.)“. Dafür ist einzusetzen: „(St. Thomas)“.
- Seite 26: Unter „Kirchenmusiker Wunderlich, Heinz (St. Jacobi)“ ist hinzuzusetzen: „Kirchenmusikdirektor“.
- Seite 28: Unter „Gemeinde St. Andreas“ ist nach „P. Binder“ einzusetzen: „P. Conradi (1)“.
- Seite 28: Unter „Gemeinde Hoheluft“ ist die Rufnummer des Kirchenbüros zu streichen. Dafür ist einzusetzen: „40 03 48“. Weiter ist die Rufnummer des Gemeindediakons Sauer (Büro) zu streichen. Dafür ist einzusetzen: „47 34 04“.
- Seite 29: Unter „Gemeinde St. Gabriel“ ist zu streichen: „P. Dr. Ringeling (3)“.
- Seite 30: Unter „Gemeinde St. Thomas“ ist hinter „Kantor und Organist“ zu streichen: „Susanne Kraft“. Dafür ist einzusetzen: „Helga Oechsle“.
- Seite 30: Unter „Gemeinde Veddel“ ist hinter „Gemeindehelferin“ einzusetzen: „Walburg Hagemeister“.
- Seite 42: Unter „Verein für Innere Mission“ ist vor „Hauptpastor D. Karl Witte“ einzusetzen: „Bischof“.
- Seite 44: Unter „Theologische Fakultät — Lehrbeauftragte —“ ist bei der Eintragung „Witte, Karl“ vor „D. theol.“ einzufügen: „Bischof“.
- Seite 61: Unter „Pastor Hahn“ (gefallen 1945) ist hinter dem Vornamen „Joachim“ einzusetzen: „Dr.“.

